

Franckesche Stiftungen zu Halle

Der Grosse Baum-Garten

Martin < von Cochem>
Coeßfeldt, 1748

VD18 13217658

Privilegium Caesareum.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckephatic in the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Frau Dr. Brita Klosterberg,

PRIVILEGIUM CÆSAREUM.

Fr Carl ber Siebende von Gottes Gnaben erwählter Römischer Kanser! zu allen Zeisten Mehrer bes Neichs; in Germanien und Böheimb König; in Ober. und Nieder. Bapern; auch der Obern Pfalt Herhog; Pfalt. Graff ben Rhein! Erh. Herhog zu Desterreich und Landgraff zu Leuchernberg 2c. 2c.

Betennen offentlich mit Diefem Brieff/ und thuen fund Allermanniglich, daß Uns Bilbelm Afchendorff Buchbinder ju Dunfter/ unterthänigft zu vernehmen gegeben; was Beftalten er bes P. Martini von Cochem, Capuciner . Ordens Gebett - Buch ber geiftl. Baum-Barten genannt in Octavo, wurcklich im Druck aufflegenlaffen; Damit aber folches nicht etwan bon andern nachgedrucket, und ihme Supplicanten baburch Schuben jugefüget werben mochte ; ale bittete Hus Derfelbe unterthanigft | baf Wir Unfer Rapferl. Privilegium Imprefforium auff geben Jahr ihme mitgutheiten gnabigft geruhen wolten. Ban Bir ban gna. Diglich angefeben jest angebeutete bemutbiafte Bitte ! auch Die Mutoften / Fleif und Arbeit | fo ben folchent Buch anzuwenden fennd ; Go haben Wir ihme Die Gnad gethau! und Frenheit gegeben! thuen auch tol. ches biemit wiffentlich und Rrafft Diefes Brieffs alfo und bergeftalten / baß Eingange ernanter Bilbeini Afchendorff obgemelbtenP. Martini v. Cochem.geifff. Baum Garten in Octavo in offenen Druck aufflegent ausgeben / bin. und wieber ausgeben / feil baben/ und perkauffentaffent auch ihme folches niemand ohne feinen Confens, Willen und Biffen innerhalb benen nechften zehn Jahren von dato Diefes Brieffs anzurech. ment weber im Seil. Romifchen Reicht noch Unferen Erb Landen nachdrucken und verkauffen folle i meber in Heiner noch gröfferer Form/ unter was gefuchten Schein das immer geschehen mochte. Und gebieren dara

heit

Dere

loth

wit

High

D

118

101

th

in

Di

to

in

fe

b

6

darauff allen und jeden Aufern und des S. Reichslauch Unfern Erblanden Unterthanen und getreuen/infonderbeit aber allen Buchführeren/Buchbruckeren/Buchbins beren und Buchverfaufferen ben bermeibung 4 March lothigen Golde / Diceinjeder / fo offter freventlich hier wider thate / Une halb in Unferer Ranferlichen Cammer / und ben anderen halben Theil bein obgebachtem Bilhelm Ufebenborffober feinen Erben / unnachläßig gu bezahlen / verfallen fenn folle / hiemit eruftlich/ und tvollen / daß ihr / noch einiger aus euch felbst / ober jemand von eurentwegen / obangeregtes Bebett . Buch innerhalb benen bestimmten geben Jahren nicht nach. brucket / diftrahiret / feil habet / umtraget / ober vertauffet / noch auch folches anderen zu thuen geftattet / in feine Beife noch Beget alles ben Bermeibung Inferer Rayferl. Ungnade und obbestimmten Straff / ber vier Marcklothigen Golds auch Berliehrung beffelben eueres Drucksi ben vorgemeldten Withelm Alfchen. dorff und feinen Erben / ober beren Befehlehabere / mit Bulff und Buthuen eines jeden Orts Obrigfeit/ wo fie bergleichen ben euch! und einem jeden finden wurden! also gleich aus eigener Gewaltt ohne Berhinderung mauniglichs / zu sich nehmen / und bamit nach ihren Gefallen handelen und thuen mogen. Jedoch foll oberwehnter Bilhelm Ufchendorff fcbulbig und verbunden fenn/von obbemeldten Buch die gewöhnliche Exemplaria ju Unferen Kantert. Reiche. Soff. Math / ben Berluft diefer Unfer Kanferlichen Frenheit zu liefferen/ und diefes Impressorium fothanen Gebett . Buch anderen zur Machricht und Warnung voran brucken zu laffen. Mit Urbundt Diefes Brieffe / befregelt mit Unferem Ranferl. auffgebruckten Secret-Jufigel/ Der geben ift in Francksurth am Mann ben iften Februarii 1743. Unferer Reiche des Römischen und Böheimi-Schen im Zwenten.

(L.S.) CARL mpr.

Vt. Joh. Beorg Graff zu Königefelbt mpr.